

BESTIMMUNGEN WARTELISTE KFO

Seit Inkrafttreten der Gesamtvertraglichen Vereinbarung Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragskieferorthopäden am 30.3.2015 führt die Landes Zahnärztekammer für Tirol Bewerberlisten für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte. Voraussetzung für die Eintragung in die Bewerberliste ist das Vorliegen eines der in Ziffer 2 des Punkteschemas der Richtlinien angeführten Qualifikationskriterien wie folgt:

- A) Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie
- B) Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland)
Klinisch-universitäre Vollzeitausbildung KFO
für das erste und zweite Ausbildungsjahr, je vollendetes Jahr
für das vollendete dritte Ausbildungsjahr
insgesamt
- C) Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO)
European Board of Orthodontists (EBO)
- D) Entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (zB. MSc)
- E) Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom „Kieferorthopädie“ der ÖZÄK) oder gleichwertige Weiterbildung innerhalb oder außerhalb der EU

Die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt über Antrag des Bewerbers, wobei als Zeitpunkt der Eintragung das Datum des Einlangens des Antrages bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol gilt. Eine gültige Bewerbung um eine ausgeschriebene Planstelle gilt auch als Antrag um Aufnahme in die Bewerberliste.

Bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol liegt ein entsprechendes Antragsformular auf. Die Angaben sind durch Vorlage folgender Urkunden im Original oder beglaubigter Abschrift zu belegen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- entsprechenden Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Promotionsurkunde zum Dr.med.univ., Facharzt Diplom, Promotionsurkunde zum Dr. med.dent., Approbationsurkunde zum Zahnarzt samt zahnärztlichem Prüfungszeugnis – Originale bzw. beglaubigte Kopien)
- entsprechender Nachweis eines der in Ziffer 2 des Punkteschemas der Richtlinien angeführten Qualifikationskriterien

Bewertung der Wartezeit im Punkteschema:

	max. Punkte	Punkte
A) Vom Zeitpunkt der ersten Eintragung in die Bewerberliste bis zum Ende der Bewerbungsfrist der jeweiligen Stellenbewerbung	1 p.a.	4

	max. Punkte	Punkte
B) Vom Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens eines der in Ziffer 2 des Punkteschemas angeführten Qualifikationskriterien bis zum Ende der Bewerbungsfrist der jeweiligen Stellenbewerbung	1 p.a.	4

Werden für den Wartezeitraum Punkte nach dem Kriterium B) vergeben, werden keine Punkte nach dem Kriterium A) vergeben.